

## **Jahreshauptversammlung am 10.12.2024**

---

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 17.10.2023
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht 2023
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht des Beirates
7. Aussprache zu Top 3 bis 6
8. Entlastung des Vorstandes
9. Antrag auf Satzungsänderungen (Siehe Anlage 1)
10. Ergänzungswahl zum Vorstand
  - a. Vorstand Finanzen
  - b. Weiteres Vorstandsmitglied
11. Neuwahl der Kassenprüfer
12. Budget 2025
13. Verschiedenes

Satzung Fassung vom 02.12.2024	Satzung Fassung vom 10.12.2024
	§ 18 Vereinsjugend
	Neuer Abs. 2, alle folgenden Abs. erhöhen sich um eine Nummer.  <b>2. Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Im Besonderen trägt der Verein Sorge für den Kinder- und Jugendschutz in der Vereinsjugend. Einzelheiten werden im Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gewalt geregelt.</b>
§ 12 Mitgliederversammlung Abs. 2	§ 12 Mitgliederversammlung Abs. 2 Satz 2 neu
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.	2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <b>Zusammen mit der Einladung erhalten die Mitglieder das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung.</b> Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
§ 13 Geschäftsführender Vorstand	§ 13 Geschäftsführender Vorstand
1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) setzt sich zusammen aus a) 1. Vorsitzende/r, b) 2. Vorsitzende/r, c) Zwei weitere Vorstände, d) Vorstand der Finanzen.	1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) setzt sich zusammen aus a) 1. Vorsitzende/r, b) 2. Vorsitzende/r, c) Vorstand der Finanzen. d) <b>Bis zu</b> zwei weiteren Vorständen.